

Grundrechte – Geschichte, Einschränkung und Aufhebung

Grundrechte sind wesentliche Rechte, die Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber Staaten als beständig, dauerhaft und einklagbar garantiert werden. In erster Linie sind sie Freiheits- bzw. **Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat**, sie können sich jedoch auch auf das Verhältnis der Bürger untereinander auswirken (sog. „Drittwirkung“ von Grundrechten, s. u.). [...]

Geschichte

Ihre Wurzeln finden die Grundrechte der Moderne bereits in der **Magna Carta von 1215**, die die königliche Macht beschränkte und mit ihren Artikeln 39 und 40 jedem Freien in **England** ein gewisses Minimum an Rechtsschutz gegen Willkür garantierte. [...]

1776 erklärte die **Virginia Bill of Rights**, dass alle Menschen von Natur aus gleich und frei sind und ihr Leben und Eigentum unverletzlich sind. Im gleichen Jahr wurden in der **Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung** das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück („happiness“) (!) zu unveräußerlichen Rechten (Naturrecht) erklärt und das Recht auf Leben garantiert. Die **Bill of Rights der USA**, d. h. die ersten zehn Zusätze zur amerikanischen Verfassung (beschlossen 1789, ratifiziert **1791**), stellten die erste einklagbare und somit durchsetzbare Grundrechteordnung dar. Sie sind heute noch in Kraft. [...]

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrecht> (21.9.2014), leicht abgewandelt

Grundrechte – Menschenrechte – Bürgerrechte

Mit dem Begriff „Grundrechte“ werden [in Deutschland] meist die **ersten 19 Artikel des Grundgesetzes** (GG) und die dort geschaffenen Rechtsgarantien bezeichnet. Weitere wichtige Grundrechte finden sich aber auch in anderen Artikeln des Grundgesetzes. So ist zum Beispiel das Recht auf einen gesetzlichen Richter und rechtliches Gehör vor einem Gericht in den Artikeln 101 und 103 GG festgeschrieben. Grundrechte, die in anderen als den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes behandelt werden, bezeichnet man oft als „**grundrechtsgleiche**“ Rechte.

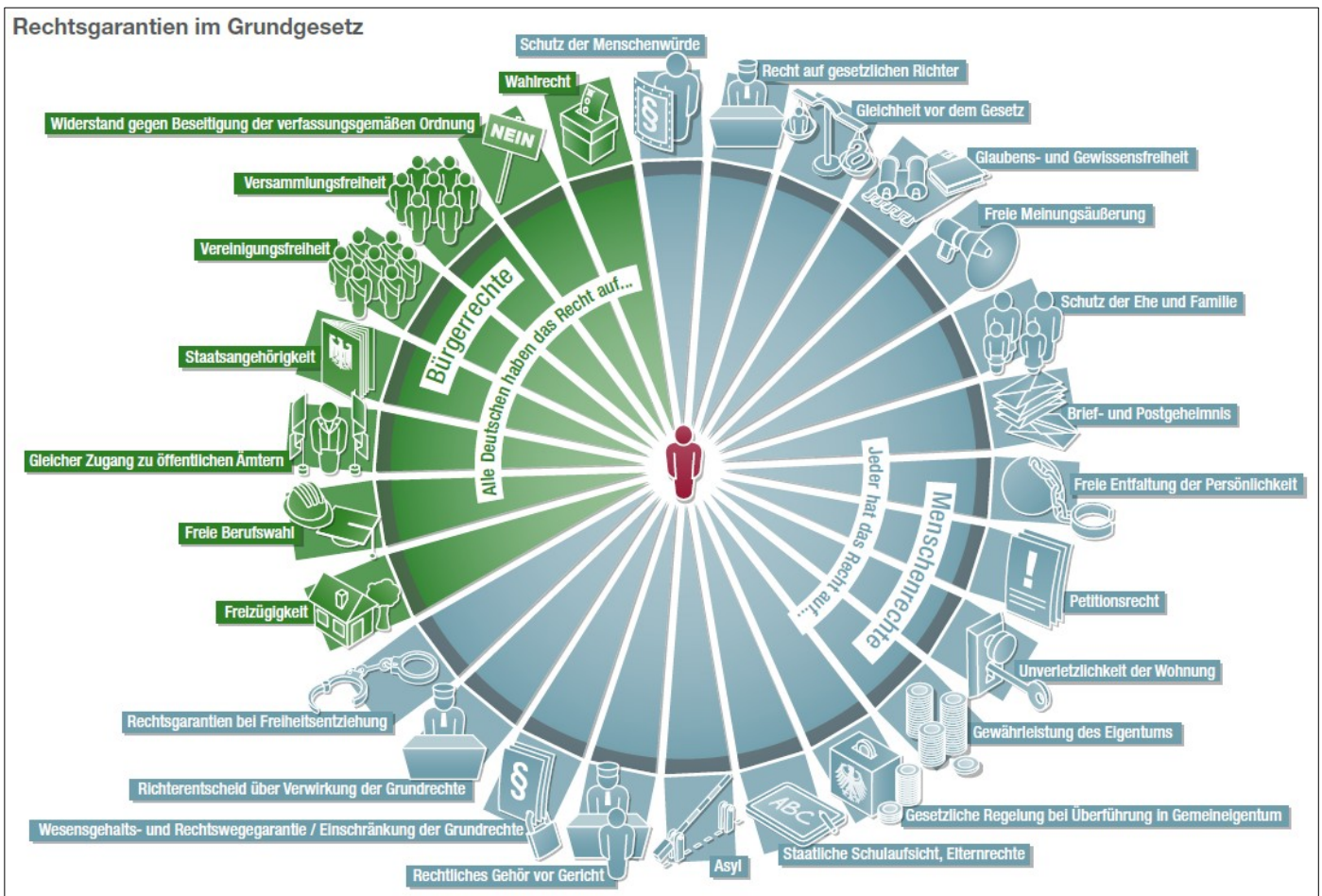
Oft wird unterschieden zwischen **Menschenrechten**, die jedem Menschen zustehen, und **Bürgerrechten**, die nur Bürgern der Bundesrepublik in vollem Umfang zustehen.

Zu den Menschenrechten gehören zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Oft beginnen die Menschenrechtsartikel mit den Worten „**Jeder hat das Recht...**“. Diese Grundrechte haben **alle Menschen von Geburt an**. Weitere Menschenrechte sind der besondere Schutz der Freiheit der Person, der Ehe und der Familie, der Unversehrtheit der Wohnung und des persönlichen Eigentums ebenso wie der Schutz des Brief- und Postgeheimnisses. Zu den Menschenrechten zählen auch die Rechtsnormen, die sich aus den

eben genannten ableiten lassen. Dazu gehören die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, Elternrechte und die staatliche Schulaufsicht, das Recht auf Asyl und die Regelung von Entschädigungen nach Eigentumsverlust durch Vergesellschaftung.

Zementiert werden die Menschenrechte in Artikel 1 GG. Er bekennt sich zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ (Art. 1 Abs. 2 GG). Dieser Artikel gehört zum unveränderlichen Teil des Grundgesetzes und darf in seinen Grundsätzen auch durch entsprechende Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat nicht geändert werden (vgl. „**Ewigkeitsgarantie**“ in Art. 79 Abs. 3 GG, s. u.).

Als Bürgerrechte bezeichnet man hingegen die Grundrechte, die nur deutschen Staatsbürgern zugewilligt werden. Hierzu zählen zum Beispiel das Wahlrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl. Die entsprechenden Grundgesetzartikel beginnen häufig mit den Worten „**Alle Deutschen haben das Recht...**“. Weitere Bürgerrechte sind das Recht auf Freizügigkeit, das Widerstandsrecht bei Bestrebungen gegen die **freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO)**, das Recht auf den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, das Recht auf Versammlungsfreiheit oder das Recht auf die eigene deutsche Staatsangehörigkeit. [...]



Quelle: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40426/grundrechte> (21.9.2014)

Drittwirkung von Grundrechten

Grundrechte gelten zunächst, insbesondere in Form der klassischen **Abwehrrechte**, als Mittel der Machtbegrenzung gegenüber Hoheitsträgern, also dem Staat. Sie gelten damit ursprünglich nicht im **Privat-/Zivilrecht**, auch nicht im Verhältnis von natürlichen Personen (Menschen) einerseits und juristischen Personen (z. B. Verein, Aktiengesellschaft, GmbH) andererseits. Demnach gäbe es keine **Drittwirkung** von Grundrechten, also keine Auswirkung auf das Verhältnis zwischen einem Rechtssubjekt (Mensch) und einem anderen Rechtssubjekt (z. B. Unternehmen).

Eine Ausnahme davon befindet sich u. a. in Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG, der die Koalitionsfreiheit im Arbeitsleben regelt und davon abweichende privatrechtliche Vereinbarungen für nichtig erklärt. Zusammen mit wenigen weiteren Beispielen im Grundgesetz sind dies die einzigen Formen der **unmittelbaren (d. h. direkten) Drittwirkung** der Grundrechte zwischen Privatpersonen.

Zusätzlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem wegweisenden Urteil, dem **Lüth-Urteil**¹ von 1958, eine **mittelbare (d. h. indirekte) Drittwirkung der Grundrechte im Privat-/Zivilrecht** zugelassen. Dabei ging das Gericht zunächst der Frage nach, inwieweit Grundrechte auch **Schutzrechte im Verhältnis von Bürger zu Bürger** (!) sein können. Während die Grundrechte im Grundsatz auf den Schutz des Einzelnen gegen den Staat ausgerichtet sind, ging es im vorliegenden Fall um das Privat-/Zivilrecht, nämlich um einen Unterlassungsanspruch von Privatpersonen (Filmproduzent und Filmverleiher), gegen den sich ein Privatmann (Lüth) wehrte.

Im Zuge des Urteils betonte das BVerfG erstmals, dass es das **Grundgesetz als ein „Wertesystem“** betrachte, das seinen Mittelpunkt in der sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit finde. Als solches müsse es **für alle Bereiche des Rechts gelten – entsprechend würden die Grundrechte auch auf das Privat-/Zivilrecht „ausstrahlen“** (mittelbare Drittwirkung). **Keine privat-/zivilrechtliche Vorschrift dürfe in Widerspruch zum so verstandenen Wertesystem stehen**, jede müsse im Geiste des Grundgesetzes ausgelegt werden. Aus Art. 1 Abs. 3 GG folgt dabei, dass neben der gesetzgebenden (Legislative) und der vollziehenden (Exekutive) Gewalt auch die Rechtsprechung (Judikative) an die Grundrechte gebunden ist.

Weitere Beispiele für die Drittwirkung der Grundrechte im Privat-/Zivilrecht sind u. a.:

- Diskriminierungsverbot im Arbeitsrecht, Fürsorgepflichten des Arbeitgebers;
- Beweisverbot für heimliche Vaterschaftstests innerhalb einer Vaterschaftsanfechtungsklage (→ Drittwirkung des Persönlichkeitsrechts);
- Das Patientenrecht auf Einsicht in die eigene Krankenakte (→ Drittwirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung).

Quellen: zusammengeschrieben aus http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29 und <http://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCth-Urteil> (21.9.2014)

1 Näheres zur **Drittwirkung** von Grundrechten im Allgemeinen und zum **Lüth-Urteil** im Speziellen siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCth-Urteil>.

Einschränkbarkeit von Grundrechten

Grundrechte können eingeschränkt werden. So ist bspw. die Freiheit der Person eines inhaftierten Verbrechers eingeschränkt, die Strafbarkeit der Beleidigung schränkt die Meinungsfreiheit ein (die (Meinungs-)Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt). Grundrechte dürfen gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (sog. **Gesetzesvorbehalt**). Erfolgt eine solche Einschränkung, muss das Grundrechte einschränkende Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG das/die Grundrecht/e unter Angabe des Artikels nennen (**Zitiergebot**).

Manche Grundrechte, wie die Gewissens-, Kunstfreiheit oder das Versammlungsrecht in geschlossenen Räumen, sehen keinen solchen Gesetzesvorbehalt vor. Das zuletzt genannte Versammlungsrecht unterliegt u. a. einer **grundrechtsimmanenten Schranke**. Dies bedeutet, dass die Voraussetzung seiner Gewährung direkt im Grundrecht bezeichnet ist (Art. 8 Abs. 1 GG, *friedlich* und *ohne Waffen*).

Des Weiteren unterliegen Grundrechte **verfassungsimmanenten Schranken**, können also im Falle kollidierenden Verfassungsrechts gegenseitig insoweit eingeschränkt werden, als dass alle miteinander kollidierenden Grundrechte grundsätzlich trotz Kollision ausgeübt werden können (**praktische Konkordanz**).²

Nur die **Menschenwürde** ist nach herrschender Ansicht als Höchstwert der Verfassung gänzlich „unantastbar“ und damit das einzig schrankenlose Grundrecht des Grundgesetzes. [...]

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29 (21.9.2014), leicht abgewandelt

Aufhebung von Grundrechten durch Verfassungsänderung

Von der Einschränkung eines Grundrechtes durch Gesetz ist die Frage zu unterscheiden, ob Grundrechte im Wege der Verfassungsänderung beseitigt werden können.

Da eine **Verfassungsänderung mit Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates grundsätzlich zulässig** ist, könnte ein solches Vorhaben nur an der **Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG** scheitern. Diese schützt aber unmittelbar nur die Artikel 1 und (nicht: bis) 20 vor Änderungen. Allerdings werden Grundrechte auch aus der Menschenwürde (Art. 1 GG) abgeleitet und genießen damit einen gewissen Ewigkeitsschutz, soweit ihr „Menschenwürdekern“ betroffen ist. Andere Grundrechte sind für eine demokratische Regierungsform unerlässlich und damit über das **Demokratieprinzip** geschützt, jedoch in ihrer Ausgestaltung abänderbar. Schließlich bekennt sich Art. 1 Abs. 3 GG, der von der Ewigkeitsgarantie erfasst wird, zu Grundrechten „als unmittelbar geltendes Recht“, sodass es zumindest überhaupt Grundrechte geben muss. Damit sind der Aufhebung von Grundrechten durch Verfassungsänderung enge Grenzen gezogen. [...]

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29 (21.9.2014), leicht abgewandelt

² Zur **praktischen Konkordanz** siehe das Beispiel **Beschneidung** (Zirkumzision) unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Zirkumzision#Deutschland> und in „Beschneidung als Grundrecht“ (*Politik Aktuell*, 21/12).